

Satzung

Vasda Solidargemeinschaft e. V.

01.03.2026

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen und trägt den Namen Vasda Solidargemeinschaft e.V. (nachfolgend 'Gemeinschaft' genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Gengenbach.

§ 2 Zweck und Grundprinzipien

- (1) Unsere Gemeinschaft bezweckt auf der Grundlage von Eigenverantwortung und Solidarität die Schaffung von rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die eine individuelle und persönliche Gesundheitspflege sowie die freie Wahl und Durchführung eines individuellen Gesundungsweges ermöglichen.
Durch ausreichende Solidareinlagen der Mitglieder in lokalen Solidaritätsfonds sowie die Möglichkeit zu Nachschüssen und notfalls zu angemessenen Selbstbeteiligungen aller Mitglieder wird sichergestellt, dass die Leistungen dauerhaft auch bei schweren Krankheitsfällen erfüllbar sind.
- (2) Unsere Gemeinschaft gewährt Hilfe in Notsituationen als Folge von Krankheit und Unglücksfällen.
- (3) Unsere Gemeinschaft verwaltet Rücklagenfonds. Diese Fonds unterstützen Mitglieder, die finanziellen Aspekte der Gesundheitsvorsorge und Krankheitsbewältigung zu meistern. Die Gestaltung der Geldflüsse soll so eingerichtet werden, dass sie heilsam auf den sozialen Organismus wirken.
- (4) Unsere Gemeinschaft achtet und schützt die Persönlichkeitssphäre ihrer Mitglieder. Sie verzichtet gegenüber der individuellen Gesundheits- und Krankheitssituation von Mitgliedern der Gemeinschaft auf das Erteilen von Ratschlägen oder Vorschriften, das Erheben von medizinischen Daten und das Anwenden von wirtschaftlichen Druckmitteln.
- (5) Unsere Gemeinschaft arbeitet an einem neuen Verständnis und der Verwirklichung von sozialer Sicherheit.
- (6) Unsere Gemeinschaft verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Sie ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer die geistigen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen von Vasda mitträgt und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft laut Geschäftsordnung unseres Vereins erfüllt.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Interessenten nach Annahme durch den Vorstand oder durch ein von ihm eingesetztes Gremium.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Gemeinschaft. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

Grobe Verstöße gegen die Vasda-Grundsätze oder gegen die gegenüber unserer Gemeinschaft eingegangenen Pflichten können Grund für einen Ausschluss sein.

Der Vorstand entscheidet ggf. über einen Ausschluss; das betroffene Mitglied hat vorher ein Recht auf Anhörung durch den Vorstand.

(4) Bei Austritt oder Ausschluss ist der Nachweis einer Folgeabsicherung bzw. -versicherung vorzulegen. Gegenseitig eingegangene finanzielle Verpflichtungen zwischen der Gemeinschaft und dem Mitglied werden innerhalb dieses Zeitraumes erfüllt.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt per E-Mail mindestens drei Wochen vor dem Termin. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist als Online-Konferenz oder in Präsenz oder als Hybrid-Veranstaltung abzuhalten.

(2) 5% der Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Sie muss dann spätestens 2 Monate nach Antragstellung abgehalten werden.

(3) Bei einer ausschließlich als Präsenzveranstaltung abgehaltenen MV dürfen anwesende Mitglieder bis zu drei Vollmachten von abwesenden Mitgliedern annehmen. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder und die Vollmachten mit je einer Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Besetzung der Ämter und Sachanträge, die über das Tagesgeschäft hinausgehen, mit einer 3/4-Mehrheit. Anträge, die das Tagesgeschäft (Organisation, Verwaltung) betreffen, können auch mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(5) Versammlungsleiter und Protokollführer werden in der Mitgliederversammlung neu bestimmt. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und von beiden zu unterschreiben.

(6) Die Mitgliederversammlung vergibt bei Bedarf Aufgaben an einzelne Mitglieder und stattet diese mit den dazu notwendigen Befugnissen aus. Sie entscheidet über die sich daraus ergebenden Anträge.

(7) Sie wählt für jeweils 2 oder 3 Jahre

- den Vorstand
- das Treuhändergremium
- das Schlichtungsgremium und
- für 1 Jahr das Kuratorium (Kassenprüfer)

Kuratorium, Treuhänder- und Schlichtungsgremium legen ihre Arbeitsweise und den Zweck ihrer Arbeit jeweils in einem eigenen Statut fest.

(8) Die MV legt den Mitgliedsbeitrag zur Deckung der Verwaltungskosten fest.

(9) Sie beschließt über Satzungsänderungen im Konsens, mindestens aber mit 3/4- Mehrheit.

(10) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Bericht des Kuratoriums entgegen und entlastet den Vorstand. Kassenprüfer, Vorstand, und Treuhänder beraten einmal jährlich über die Auskömmlichkeit der Mitgliedsbeiträge und geben ggf. eine Empfehlung zu deren Anpassung, über welche die MV entscheidet.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und dem Kassenwart und je einem Vertreter.

(2) Der Vorstand beschließt einstimmig. Kann ein solches Ergebnis unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, beschließt er mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand vertritt die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder.

(4) Der Kassenwart und sein Vertreter sind für Bankgeschäfte stets einzeln vertretungsberechtigt.

(5) Stehen der gerichtlichen Annahme von Satzungsänderungen unzureichende Formulierungen entgegen oder werden Änderungen durch gesetzliche Vorschriften und Auflagen erforderlich, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Er informiert die Mitglieder unverzüglich hierüber.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Solidareinlagen

(1) Die Gemeinschaft erhält die Mittel zur Bewältigung ihrer Verwaltungskosten durch Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Gemeinschaft erhält die Mittel zur Bewältigung ihrer Satzungszwecke sowie zum Aufbau und Erhalt des Rücklagenfonds durch Solidareinlagen ihrer Mitglieder.

(3) Beiträge und Solidareinlagen werden in der Beitrags- und Solidareinlagenordnung geregelt, die Gewährung von Zuwendungen (Leistungen) in den Solidarfondsstatuten.

§ 7 Mittelverwendung

(1) Sämtliche Geldmittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Alle Tätigkeiten der Mitglieder werden grundsätzlich unentgeltlich durchgeführt.

(3) Im Interesse der Gemeinschaft entstandene Kosten werden aus den Mitgliedsbeiträgen erstattet.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchführt und wem das Vereinsvermögen zufällt.

§ 9 Schlichtungsgremium

Bei allen Angelegenheiten, die sich innerhalb der Gemeinschaft nicht einvernehmlich regeln lassen oder in Streitfällen, ist das Schlichtungsgremium anzurufen.

§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich zur sofortigen Nachbesserung im Sinne dieser Satzung.